

# ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

## LUXEMBOURG LAW FIRM

### COMMISSION DE SURVEILLANCE

### DU SECTEUR FINANCIER

*Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes*

**Verordnung 10-4 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft**

*(Mémorial A – Nr. 239 vom 24. Dezember 2010)*

Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108bis der Verfassung,

gestützt auf das geänderte Gesetz vom 23. Dezember 1998 über die Gründung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz (2),

gestützt auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen,

gestützt auf die Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft

folgende Verordnung erlassen:

#### KAPITEL I

#### GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

##### *Artikel 1*

##### **Gegenstand**

Diese Verordnung legt Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fest,

1) in denen die in Artikel 109 Absatz (1) Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Verfahren und Vorkehrungen und die in Artikel 109 Absatz (1) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Strukturen und organisatorischen Anforderungen zur Verringerung von Interessenkonflikten genau ausgeführt werden,

2) in denen zum einen Kriterien für Handeln, das recht und billig ist, und für Handeln mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der OGAW sowie Kriterien für die Bestimmung der Arten von Interessenkonflikten und zum anderen die Prinzipien, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Mittel wirksam eingesetzt werden und die Schritte, die zur Ermittlung, Vorbeugung, Regelung und Offenlegung der in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Interessenkonflikte unternommen werden sollten, festgelegt werden,

3) in denen die Einzelheiten, die gemäß den Artikeln 18 Absatz (3) und 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in den Vereinbarungen zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft enthalten sein müssen, genau ausgeführt werden und

4) in denen der in Artikel 42 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Risikomanagement-Prozess, insbesondere die Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit des von der Verwaltungsgesellschaft angewandten Risikomanagement-Prozesses und die Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren sowie die Vorkehrungen, Verfahren und Methoden für Risikomessung und -management in Bezug auf diese Kriterien genau ausgeführt werden.

## *Artikel 2*

### **Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für Verwaltungsgesellschaften, deren Satzungssitz sich in Luxemburg befindet und die der in Artikel 101 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Tätigkeit der Verwaltung eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nachgehen.

Kapitel V dieser Verordnung gilt auch für Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß den Artikeln 17, 18, 19, 20, 21 bzw. den Artikeln 33, 34, 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ausüben.

2. Die Bestimmungen dieses Kapitels, des Kapitels II Artikel 13 und der Kapitel III, IV und VI gelten *mutatis mutandis* für Investmentgesellschaften, die keine nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene Verwaltungsgesellschaft bestellt haben.

In solchen Fällen ist „Verwaltungsgesellschaft“ als „Investmentgesellschaft“ zu verstehen.

### Artikel 3

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) „Kunde“: jede natürliche oder juristische Person oder jedes andere Unternehmen einschließlich eines OGAW, für die/das eine Verwaltungsgesellschaft eine Dienstleistung der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt;
- 2) „Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen; des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und von Artikel 156 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer;
- 3) „Anteilhaber“: jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Anteile an einem OGAW hält;
- 4) „Relevante Person“: in Bezug auf eine Verwaltungsgesellschaft:
  - a) ein Verwaltungsratsmitglied, ein Gesellschafter oder eine vergleichbare Person oder ein Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft,
  - b) ein Angestellter der Verwaltungsgesellschaft sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und von dieser kontrolliert werden und die an der von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung beteiligt ist oder
  - c) eine natürliche Person, die im Rahmen einer Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist, die der Verwaltungsgesellschaft die gemeinsame Portfolioverwaltung ermöglichen;
- 5) „Geschäftsleitung“: die Personen, die die Geschäfte einer Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 102 Absatz (1) Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen tatsächlich führen;
- 6) „Verwaltungsrat“: der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft;
- 7) „Aufsichtsfunktion“: die Personen oder Organe, die für die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung und für die Bewertung und regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses und der Grundsätze, Vorkehrungen und Verfahren, die zur Erfüllung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Pflichten eingeführt wurden, zuständig sind;

8) „Kontrahentenrisiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts vor der Schlussabrechnung des mit dem Geschäft verbundenen *Cashflows* ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann;

9) „Liquiditätsrisiko“: das Risiko, dass eine Position im OGAW-Portfolio nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des OGAW, den Anforderungen der Artikel 11 Absatz (2) und 28 Absatz (1) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen allzeit nachzukommen, beeinträchtigt;

10) „Marktrisiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im OGAW-Portfolio resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen, wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen, oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind;

11) „Operationelles Risiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den OGAW betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Der in diesem Absatz Ziffer 6 definierte Begriff „Leitungs- oder Verwaltungsorgan“ schließt bei Verwaltungsgesellschaften mit dualer Struktur, d. h. einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan, das Aufsichtsorgan nicht ein.

## KAPITEL II

### VERWALTUNGSVERFAHREN UND KONTROLLMECHANISMEN

#### *Artikel 4*

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Kapitel legt die Maßnahmen fest, die die Verwaltungsgesellschaften treffen müssen, um die in den Artikeln 109 Absatz (1) Buchstabe a) und 110 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

#### *ABSCHNITT 1*

#### *Allgemeine Grundsätze*

#### *Artikel 5*

#### **Allgemeine Anforderungen an Verfahren und Organisation**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen
  - a) Entscheidungsprozesse und eine Organisationsstruktur, bei der Berichtspflichten klar festgelegt und dokumentiert und Funktionen und Aufgaben klar zugewiesen und dokumentiert sind, schaffen, umsetzen und aufrechterhalten;

- b) sicherstellen, dass ihre relevanten Personen über die Verfahren, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzuhalten sind, im Bilde sind;
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, die die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren auf allen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft sicherstellen sollen, schaffen, umsetzen und aufrechterhalten;
- d) eine reibungslos funktionierende interne Berichterstattung und Weitergabe von Informationen auf allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft sowie einen reibungslosen Informationsfluss mit allen beteiligten Dritten einführen, praktizieren und aufrechterhalten;
- e) angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation führen.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Systeme und Verfahren zum Schutz von Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten einrichten, anwenden und aufrechterhalten und dabei der Art dieser Daten Rechnung tragen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine angemessene Notfallplanung festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die bei einer Störung ihrer Systeme und Verfahren gewährleisten soll, dass wesentliche Daten und Funktionen erhalten bleiben und Dienstleistungen und Tätigkeiten fortgeführt werden oder – sollte dies nicht möglich sein – diese Daten und Funktionen bald zurückgewonnen und die Dienstleistungen und Tätigkeiten bald wieder aufgenommen werden.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die es ihnen ermöglichen, der CSSF auf Verlangen rechtzeitig Abschlüsse vorlegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens- und Finanzlage vermitteln und mit allen geltenden Rechnungslegungsstandards und -vorschriften in Einklang stehen.

5. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer nach den Absätzen (1) bis (4) geschaffenen Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen überwachen und regelmäßig bewerten und die zur Abstellung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

## *Artikel 6*

### **Ressourcen**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Mitarbeiter beschäftigen, die über die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Ressourcen und Fachkenntnisse, die für eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der

Verwaltungsgesellschaft ausgeführten Tätigkeiten erforderlich sind, insbesondere für die Verwaltung der mit solchen Vereinbarungen verbundenen Risiken, beibehalten.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass für den Fall, dass relevante Personen mit mehreren Aufgaben betraut sind, diese Personen dadurch weder tatsächlich noch voraussichtlich daran gehindert werden, die betreffenden Aufgaben solide, redlich und professionell zu erfüllen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen für die in den Absätzen (1), (2) und (3) festgelegten Zwecke der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

## *ABSCHNITT 2*

### ***Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren***

#### *Artikel 7*

#### **Bearbeitung von Beschwerden**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und zügige Bearbeitung von Anlegerbeschwerden schaffen, anwenden und aufrechterhalten.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass alle Beschwerden und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

3. Anleger müssen kostenfrei Beschwerde einlegen können. Informationen über die in Absatz (1) genannten Verfahren sind den Anlegern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

#### *Artikel 8*

#### **Elektronische Datenverarbeitung**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Vorkehrungen für geeignete elektronische Systeme treffen, um eine zeitnahe und ordnungsgemäße Aufzeichnung jedes Portfoliogeschäfts und jedes Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags und damit die Einhaltung der Artikel 15 und 16 dieser Verordnung zu ermöglichen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der elektronischen Datenverarbeitung ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten und gegebenenfalls für die Integrität und vertrauliche Behandlung der aufgezeichneten Daten sorgen.

#### *Artikel 9*

#### **Rechnungslegungsverfahren**

1. Um den Schutz der Anteilinhaber zu gewährleisten, müssen die Verwaltungsgesellschaften die Anwendung der in Artikel 5 Absatz (4) dieser Verordnung genannten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden sicherstellen.

Die OGAW-Rechnungslegung ist so ausgelegt, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW jederzeit direkt ermittelt werden können.

Hat ein OGAW mehrere Teilfonds, werden für jeden dieser Teilfonds getrennte Konten geführt.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden festlegen, anwenden und aufrechterhalten lassen, die den Rechnungslegungsvorschriften des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats entsprechen und die eine präzise Berechnung des Nettoinventarwerts jedes einzelnen OGAW gewährleisten und sicherstellen, dass Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu diesem Nettoinventarwert ordnungsgemäß ausgeführt werden können.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Verfahren schaffen, um eine ordnungsgemäße und präzise Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW in Einklang mit den in den Artikeln 9 Absätze (1) und (3) und 28 Absätze (2) und (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten anzuwendenden Regeln zu gewährleisten.

### *ABSCHNITT 3*

#### ***Interne Kontrollmechanismen***

##### *Artikel 10*

#### **Kontrolle durch Geschäftsleitung und Aufsichtsfunktion**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der internen Aufgabenverteilung sicherstellen, dass die Geschäftsleitung und gegebenenfalls die Aufsichtsfunktion die Verantwortung dafür tragen, dass die Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen nachkommt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihre Geschäftsleitung:

- a) die Verantwortung dafür trägt, dass die allgemeine Anlagepolitik, wie sie gegebenenfalls im Prospekt, im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft festgelegt ist, bei jedem verwalteten OGAW umgesetzt wird;
- b) für jeden verwalteten OGAW die Genehmigung der Anlagestrategien überwacht;
- c) die Verantwortung dafür trägt, dass die Verwaltungsgesellschaft über die in Artikel 11 dieser Verordnung genannte dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion verfügt, selbst wenn diese Funktion einem Dritten übertragen wurde;
- d) dafür sorgt und sich regelmäßig vergewissert, dass die allgemeine Anlagepolitik, die Anlagestrategien und die Risikobeschränkungen jedes verwalteten OGAW ordnungsgemäß und wirkungsvoll umgesetzt und eingehalten werden, auch wenn die Risikomanagement-Funktion einem Dritten übertragen wurde;
- e) die Angemessenheit der internen Verfahren, nach denen für jeden verwalteten OGAW die Anlageentscheidungen getroffen werden, feststellt und regelmäßig

überprüft, um zu gewährleisten, dass solche Entscheidungen mit den genehmigten Anlagestrategien in Einklang stehen;

- f) die in Artikel 43 dieser Verordnung genannten Grundsätze für das Risikomanagement sowie die zur Umsetzung dieser Grundsätze genutzten Vorkehrungen, Verfahren und Methoden billigt und regelmäßig überprüft, was auch die Risikobeschränkungen für jeden verwalteten OGAW betrifft.

3. Die Verwaltungsgesellschaft stellt ebenfalls sicher, dass ihre Geschäftsführung und gegebenenfalls ihre Aufsichtsfunktion

- a) die Wirksamkeit der Grundsätze, Vorkehrungen und Verfahren, die zur Erfüllung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Pflichten eingeführt wurden, bewerten und regelmäßig überprüfen;
- b) angemessene Maßnahmen ergreifen, um etwaige Mängel zu beseitigen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftsleitung häufig, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Berichte zu Fragen der Rechtsbefolgung, der Innenrevision und des Risikomanagements erhält, in denen insbesondere angegeben wird, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

5. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftsleitung regelmäßig Berichte über die Umsetzung der in Absatz (2), Buchstaben b) bis e) genannten Anlagestrategien und internen Verfahren für Anlageentscheidungen erhält.

6. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass die Aufsichtsfunktion – falls vorhanden – regelmäßig schriftliche Berichte zu den in Absatz (4) genannten Punkten erhält.

### *Artikel 11*

#### **Ständige Compliance-Funktion**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Grundsätze und Verfahren festlegen, anwenden und aufrechterhalten, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko der Nichteinhaltung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Pflichten durch die betreffende Verwaltungsgesellschaft sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken, sie müssen angemessene Maßnahmen und Verfahren schaffen, um dieses Risiko auf ein Minimum zu begrenzen und sie müssen die CSSF in die Lage versetzen, ihre Befugnisse im Rahmen dieses Gesetzes wirksam auszuüben.

Für die Zwecke des ersten Unterabsatzes müssen die Verwaltungsgesellschaften der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine wirksame Compliance-Funktion einrichten und aufrechterhalten, die unabhängig ist und folgende Aufgaben hat:

- a) Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der gemäß Absatz (1) festgelegten Maßnahmen, Grundsätze und Verfahren, sowie

der Schritte, die zur Beseitigung etwaiger Defizite der Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unternommen wurden;

- b) Beratung und Unterstützung der für Dienstleistungen und Tätigkeiten zuständigen relevanten Personen im Hinblick auf die Erfüllung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für Verwaltungsgesellschaften festgelegten Pflichten.

3. Damit die in Absatz (2) genannte Compliance-Funktion ihre Aufgaben ordnungsgemäß und unabhängig wahrnehmen kann, stellen die Verwaltungsgesellschaften sicher, dass

- a) die Compliance-Funktion über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und zu allen für sie relevanten Informationen Zugang hat;
- b) ein Compliance-Beauftragter benannt wird, der für die Compliance-Funktion und die Erstellung der Berichte verantwortlich ist, die der Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Fragen der Rechtsbefolgung vorgelegt werden und in denen insbesondere angegeben wird, ob die zur Beseitigung etwaiger Mängel erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;
- c) relevante Personen, die in die Compliance-Funktion eingebunden sind, nicht in die von ihnen überwachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten eingebunden sind;
- d) das Verfahren nachdem die Bezüge der in die Compliance-Funktion eingebundenen relevanten Personen bestimmt wird, weder deren Objektivität beeinträchtigt noch dies wahrscheinlich erscheinen lässt.

Kann eine Verwaltungsgesellschaft jedoch nachweisen, dass die in Unterabsatz 1 Buchstaben c) oder d) genannten Anforderungen mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte sowie die Art und das Spektrum ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten unverhältnismäßig sind und dass die Compliance-Funktion dennoch ihre Aufgabe erfüllt, kann die CSSF sie von der Pflicht der Erfüllung dieser Anforderungen befreien.

## *Artikel 12*

### **Ständige Innenrevisionsfunktion**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen – soweit dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltungsdienste angemessen und verhältnismäßig ist – eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft getrennte, unabhängige Innenrevisionsfunktion einrichten und aufrechterhalten.

2. Die in Absatz 1 genannte Innenrevisionsfunktion hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten;

- b) Ausgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Buchstabe a) ausgeführten Arbeiten;
- c) Überprüfung der Einhaltung der unter Buchstabe b) genannten Empfehlungen;
- d) Erstellung von Berichten zu Fragen der Innenrevision gemäß Artikel 10 Absatz (4) dieser Verordnung.

### *Artikel 13*

#### **Ständige Risikomanagement-Funktion**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine ständige Risikomanagement-Funktion einrichten und aufrechterhalten.

2. Die in Absatz 1 genannte ständige Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig.

Die CSSF kann einer Verwaltungsgesellschaft allerdings gestatten, von dieser Auflage abzuweichen, wenn dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihnen verwalteten OGAW angemessen und verhältnismäßig ist.

Eine Verwaltungsgesellschaft muss nachweisen können, dass angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Interessenkonflikten getroffen wurden, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen, und dass ihr Risikomanagement-Prozess den Anforderungen des Artikels 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht.

3. Die ständige Risikomanagement-Funktion hat die Aufgabe,
- a) die Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren umzusetzen;
  - b) für die Einhaltung der OGAW-Risikobeschränkungen zu sorgen, worunter auch die gesetzlichen Beschränkungen für das Gesamt- und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 dieser Verordnung fallen;
  - c) den Verwaltungsrat bei der Ermittlung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten;
  - d) dem Verwaltungsrat und – falls vorhanden – der Aufsichtsfunktion regelmäßig zu folgenden Themen Bericht zu erstatten:
    - i) Kohärenz zwischen dem aktuellen Risikostand jedes verwalteten OGAW und dem für diesen OGAW vereinbarten Risikoprofil;
    - ii) Einhaltung der jeweiligen Risikobeschränkungen durch die einzelnen verwalteten OGAW;
    - iii) Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses, wobei insbesondere angegeben wird, ob bei eventuellen Mängeln angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden;
  - e) der Geschäftsleitung regelmäßig über den aktuellen Risikostand jedes verwalteten OGAW und jede tatsächliche oder vorhersehbare Überschreitung der für den jeweiligen OGAW geltenden Beschränkungen Bericht zu erstatten, um zu

gewährleisten, dass umgehend angemessene Maßnahmen eingeleitet werden können;

- f) die in Artikel 49 dieser Verordnung dargelegten Vorkehrungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken.

4. Die ständige Risikomanagement-Funktion muss über die notwendige Befugnis und über Zugang zu allen relevanten Informationen verfügen, die zur Erfüllung der in Absatz (3) genannten Aufgaben erforderlich sind.

#### *Artikel 14*

#### **Persönliche Geschäfte**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Vorkehrungen festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, um relevante Personen, deren Tätigkeiten zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten oder die aufgrund von Tätigkeiten, die sie für die Verwaltungsgesellschaft ausüben, Zugang zu Insider-Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz (1) des Gesetzes vom 9. Mai 2006 zum Marktmissbrauch oder zu anderen vertraulichen Informationen über OGAW oder über die mit oder für OGAW getätigten Geschäfte haben, daran zu hindern,

- a) ein persönliches Geschäft zu tätigen, bei dem zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - i) die Person darf das persönliche Geschäft nach dem Gesetz vom 9. Mai 2006 zum Marktmissbrauch nicht tätigen;
  - ii) das Geschäft geht mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen einher;
  - iii) das Geschäft kollidiert mit einer Pflicht der Verwaltungsgesellschaft aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Juli 2007 über die Märkte für Finanzinstrumente oder wird voraussichtlich gegen eines dieser Gesetze verstoßen;
- b) außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags einer anderen Person ein Geschäft mit Finanzinstrumenten zu empfehlen, das – würde es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln – unter Buchstabe a) oder unter Artikel 28 Absatz (2) Buchstaben a) oder b) der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über die organisatorischen Anforderungen und Verhaltensregeln des Finanzsektors fiele oder einen anderweitigen Missbrauch von Informationen über laufende Aufträge darstellen würde, oder diese Person zu einem solchen Geschäft zu veranlassen;
- c) außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags und unbeschadet des Artikels 9 Unterabsatz (1) des Gesetzes vom 9. Mai 2006 zum Marktmissbrauch, Informationen oder Meinungen an eine andere Person weiterzugeben, wenn der relevanten Person

klar ist oder nach vernünftigem Ermessen klar sein sollte, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlassen wird oder veranlassen dürfte,

- i) ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einzugehen, das – würde es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln – unter Buchstabe a) oder unter Artikel 28 Absatz (2) Buchstaben a) oder b) der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über die organisatorischen Anforderungen und Verhaltensregeln des Finanzsektors fiele oder einen anderweitigen Missbrauch von Informationen über laufende Aufträge darstellen würde;
- ii) einer anderen Person zu einem solchen Geschäft zu raten oder zu verhelfen.

2. Die in Absatz (1) vorgeschriebenen Vorkehrungen sollen insbesondere gewährleisten, dass:

- a) jede unter Absatz (1) fallende relevante Person über die Beschränkungen für persönliche Geschäfte und die Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf persönliche Geschäfte und Informationsweitergabe gemäß Absatz (1) getroffen hat, im Bilde ist;
- b) die Verwaltungsgesellschaft umgehend über jedes persönliche Geschäft einer relevanten Person unterrichtet wird, und zwar entweder durch Meldung des Geschäfts oder durch andere Verfahren, die der Verwaltungsgesellschaft die Feststellung solcher Geschäfte ermöglichen;
- c) ein bei der Verwaltungsgesellschaft gemeldetes oder von dieser festgestelltes persönliches Geschäft sowie jede Erlaubnis und jedes Verbot im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft festgehalten wird.

Werden bestimmte Tätigkeiten von Dritten ausgeführt, stellt die Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b) sicher, dass das Unternehmen, das die Tätigkeit ausführt, persönliche Geschäfte aller relevanten Personen festhält und der Verwaltungsgesellschaft diese Informationen auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

3. Von den Absätzen (1) und (2) ausgenommen sind:

- a) persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum getätigt werden, sofern vor Geschäftsabschluss keine diesbezüglichen Kontakte zwischen dem Anlageverwalter und der relevanten Person oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfinden;
- b) persönliche Geschäfte mit OGAW oder mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Aufsicht und vergleichbaren Risikostreuungsregeln unterliegen, wenn die relevante Person oder jede andere Person, für deren Rechnung die Geschäfte getätigt werden, nicht an der Geschäftsleitung dieses Organismus beteiligt ist.

4. Für die Zwecke der Absätze (1), (2) und (3) dieses Artikels hat der Begriff „persönliches Geschäft“ die gleiche Bedeutung wie in Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über die organisatorischen Anforderungen und Verhaltensregeln des Finanzsektors.

#### *Artikel 15*

##### **Aufzeichnung von Portfoliogeschäften**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass jedes Portfoliogeschäft im Zusammenhang mit OGAW unverzüglich derart aufgezeichnet wird, dass ein Auftrag und ein ausgeführtes Geschäft im Einzelnen rekonstruiert werden können.

2. Die in Absatz (1) genannte Aufzeichnung enthält:

- a) den Namen oder die sonstige Bezeichnung des OGAW und der Person, die für Rechnung des OGAW handelt;
- b) die zur Feststellung des betreffenden Instruments notwendigen Einzelheiten;
- c) die Menge;
- d) die Art des Auftrags oder des Geschäfts;
- e) den Preis;
- f) bei Aufträgen das Datum und die genaue Uhrzeit der Auftragsübermittlung und den Namen oder die sonstige Bezeichnung der Person, an die der Auftrag übermittelt wurde, bzw. bei Geschäften das Datum und die genaue Uhrzeit der Geschäftsentscheidung und -ausführung;
- g) den Namen der Person, die den Auftrag übermittelt oder das Geschäft ausführt;
- h) gegebenenfalls die Gründe für den Widerruf eines Auftrags;
- i) bei ausgeführten Geschäften die Gegenpartei und den Ausführungsort.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1, Buchstabe i) bezeichnet „Ausführungsort“ einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz (11) des Gesetzes vom 13. Juli 2007 über die Märkte für Finanzinstrumente, ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 1 Absatz (18) des vorbenannten Gesetzes, einen systematischen Internalisierer im Sinne von Artikel 1 Absatz (8) des genannten Gesetzes oder einen Marktmacher, einen sonstigen Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung, die in einem Drittland eine ähnliche Funktion erfüllt.

#### *Artikel 16*

##### **Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die eingegangenen OGAW-Zeichnungs- und -Rücknahmeaufträge unmittelbar nach ihrem Eingang zentral erfasst und aufgezeichnet werden.

2. Aufgezeichnet werden folgende Angaben:

- a) Name des betreffenden OGAW;

- b) die Person, die den Auftrag erteilt oder übermittelt;
- c) die Person, die den Auftrag erhält;
- d) Datum und Uhrzeit des Auftrags;
- e) Zahlungsbedingungen und -mittel;
- f) Art des Auftrags;
- g) Datum der Auftragsausführung;
- h) Zahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile;
- i) Zeichnungs- oder Rücknahmepreis für jeden Anteil;
- j) Gesamtzeichnungs- oder -rücknahmewert der Anteile;
- k) Bruttowert des Auftrags einschließlich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Abzug von Rücknahmegebühren.

#### *Artikel 17*

#### **Aufzeichnungspflichten**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Aufbewahrung der in den Artikeln 15 und 16 dieser Verordnung genannten Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sicherstellen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die CSSF jedoch verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaften sämtliche oder einige dieser Aufzeichnungen für einen längeren, von der Art des Instruments oder Portfoliogeschäfts abhängigen Zeitraum aufbewahren, wenn dies notwendig ist, um der CSSF die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu ermöglichen.

2. Ist die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft abgelaufen, kann die CSSF von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die in Absatz (1) genannten Aufzeichnungen bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums aufbewahrt.

Überträgt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben, die sie im Zusammenhang mit einem OGAW ausübt, auf eine andere Verwaltungsgesellschaft, kann die CSSF verlangen, dass dieser Gesellschaft die Aufzeichnungen für die vorangegangenen fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Aufzeichnungen sind auf einem Datenträger festzuhalten, auf dem sie so gespeichert werden können, dass die CSSF auch künftig auf sie zugreifen kann und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die CSSF muss ohne weiteres auf die Aufzeichnungen zugreifen und jede maßgebliche Stufe der Bearbeitung jedes einzelnen Portfoliogeschäfts rekonstruieren können;
- b) jede Korrektur oder sonstige Änderung sowie der Inhalt der Aufzeichnungen vor einer solchen Korrektur oder sonstigen Änderung müssen leicht feststellbar sein;

- c) die Aufzeichnungen dürfen nicht anderweitig manipulierbar oder zu verändern sein.

### KAPITEL III

#### INTERESSENKONFLIKTE

##### *Artikel 18*

##### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Kapitel legt die Maßnahmen fest, die die Verwaltungsgesellschaften treffen müssen, um die in Artikel 109 Absatz (1) Buchstabe b) und in Artikel 111 Buchstabe d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

##### *Artikel 19*

##### **Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausführung von Tätigkeiten auftreten und den Interessen eines OGAW abträglich sein können, zumindest der Frage Rechnung tragen, ob auf die Verwaltungsgesellschaft, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, aufgrund der Tatsache, dass sie in der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder einem anderen Bereich tätig ist, eine der folgenden Situationen zutrifft:

- a) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person werden voraussichtlich zu Lasten des OGAW einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden;
- b) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den OGAW oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des OGAW an diesem Ergebnis übereinstimmt;
- c) für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des OGAW zu stellen;
- d) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den OGAW und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
- e) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem OGAW in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten Folgendes berücksichtigen:

- a) ihre eigenen Interessen, einschließlich solcher, die aus der Zugehörigkeit der Verwaltungsgesellschaft zu einer Gruppe oder aus der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten resultieren, die Interessen der Kunden und die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW;
- b) die Interessen der von ihnen verwalteten OGAW, wenn deren Anzahl zwei oder mehr ist.

#### *Artikel 20*

### **Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen, einhalten und aufrechterhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Größe und Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein.

Gehört die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe an, müssen diese Grundsätze darüber hinaus allen Umständen Rechnung tragen, die der Gesellschaft bekannt sind oder bekannt sein sollten, und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.

2. In den gemäß Absatz (1) festgelegten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten

- a) wird im Hinblick auf die Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die von oder für die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, festgelegt, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen des OGAW oder eines oder mehrerer anderer Kunden erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte;
- b) wird festgelegt, welche Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten einzuhalten und welche Maßnahmen zu treffen sind.

#### *Artikel 21*

### **Unabhängigkeit des Konfliktmanagements**

1. Die in Artikel 20 Absatz (2) Buchstabe b) dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen sind so zu gestalten, dass relevante Personen, die verschiedene Tätigkeiten ausführen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen, diese Tätigkeiten mit einem Grad an Unabhängigkeit ausführen, der der Größe und dem Betätigungsfeld der Verwaltungsgesellschaft und der Gruppe, der sie angehört, sowie der Erheblichkeit des Risikos, dass die Interessen von Kunden geschädigt werden, angemessen ist.

2. Die Verfahren und Maßnahmen, die nach Artikel 20 Absatz (2) Buchstabe b) einzuhalten bzw. zu treffen sind, schließen – soweit dies zur Gewährleistung des geforderten Grades an Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft notwendig und angemessen ist – Folgendes ein:

- a) wirksame Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, die in der gemeinsamen Portfolioverwaltung tätig sind und deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte;
- b) die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, zu deren Hauptaufgaben die gemeinsame Portfolioverwaltung für Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder Anleger gehört, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, möglicherweise kollidierende Interessen vertreten, was auch die Interessen der Verwaltungsgesellschaft einschließt;
- c) die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;
- d) Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die gemeinsame Portfolioverwaltung ausführt, verhindern oder einschränken;
- e) Maßnahmen, die die gleichzeitige oder anschließende Beteiligung einer relevanten Person an einer anderen gemeinsamen Portfolioverwaltung verhindern oder kontrollieren, wenn eine solche Beteiligung einem einwandfreien Konfliktmanagement im Wege stehen könnte.

Sollten eine oder mehrere dieser Maßnahmen und Verfahren in der Praxis nicht das erforderliche Maß an Unabhängigkeit gewährleisten, müssen die Verwaltungsgesellschaften die für die genannten Zwecke erforderlichen und angemessenen alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen und Verfahren festlegen.

## *Artikel 22*

### **Umgang mit Tätigkeiten, die einen schädlichen Interessenkonflikt nach sich ziehen**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Aufzeichnungen darüber führen, bei welchen Arten der von ihnen oder für sie erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Portfolioverwaltung noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer OGAW oder anderer Kunden Schaden nehmen, erheblich ist, und diese Aufzeichnungen regelmäßig zu aktualisieren.

2. In Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des OGAW oder seiner Anteilhaber ausgeschlossen werden kann, muss die Geschäftsleitung oder eine andere zuständige interne Stelle der Verwaltungsgesellschaft umgehend informiert werden, damit sie die notwendigen Entscheidungen treffen kann, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft stets im besten Interesse des OGAW und seiner Anteilhaber handelt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft muss die Anleger mittels dauerhaften Datenträgers über die in Absatz (2) genannten Gegebenheiten in Kenntnis setzen und ihre Entscheidung begründen.

#### *Artikel 23*

### **Strategien für die Ausübung von Stimmrechten**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf ausarbeiten, wann und wie die mit den Instrumenten in den verwalteten Portfolios verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit ausschließlich der betreffende OGAW von dieser Ausübung profitiert.

2. Die in Absatz (1) genannte Strategie enthält Maßnahmen und Verfahren, die

- a) eine Verfolgung der maßgeblichen Gesellschaftsereignisse ermöglichen;
- b) sicherstellen, dass die Ausübung von Stimmrechten mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen OGAW in Einklang steht;
- c) Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindern oder regeln.

3. Den Anlegern muss eine Kurzbeschreibung der in Absatz (1) genannten Strategien zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Angaben zu den aufgrund dieser Strategien getroffenen Maßnahmen müssen den Anteilhabern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

## KAPITEL IV

### **WOHLVERHALTENSREGELN**

#### *Artikel 24*

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Kapitel legt die Maßnahmen fest, die die Verwaltungsgesellschaften treffen müssen, um die in Artikel 111 Buchstaben a) und b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

#### *ABSCHNITT 1*

### ***Allgemeine Grundsätze***

#### *Artikel 25*

### **Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilhaber zu handeln**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine Gleichbehandlung der Anteilhaber der verwalteten OGAW sicherstellen.

Verwaltungsgesellschaften dürfen die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anteilhabern nicht über die Interessen einer anderen Anteilhabergruppe stellen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken anwenden, von denen normalerweise eine Beeinträchtigung der Marktstabilität und -integrität zu erwarten wäre.

3. Unbeschadet anderer Bestimmungen des Luxemburger Rechts müssen die Verwaltungsgesellschaften sicherstellen, dass für die von ihnen verwalteten OGAW faire, korrekte und transparente Kalkulationsmodelle und Bewertungssysteme verwendet werden, damit der Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, Genüge getan ist. Die Verwaltungsgesellschaften müssen nachweisen können, dass die OGAW-Portfolios präzise bewertet wurden.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen durch ihre Handlungsweise verhindern, dass den OGAW und ihren Anteilhabern überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

#### *Artikel 26*

### **Sorgfaltspflichten**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen große Sorgfalt walten lassen und im Interesse der OGAW sowie der Marktintegrität handeln.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen über ein ausreichendes Wissen und ausreichendes Verständnis im Hinblick auf die Anlagen, in die die OGAW investieren, verfügen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen schriftliche Grundsätze und Verfahren zum Thema Sorgfaltspflichten festlegen und wirksame Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für die OGAW getroffen werden, mit deren Zielen, Anlagestrategie und Risikobeschränkungen übereinstimmen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen, bei der Umsetzung ihrer Risikomanagement-Grundsätze und soweit dies unter Berücksichtigung der Art einer geplanten Anlage angemessen ist, in Bezug auf den Beitrag, den die Anlage zur Zusammensetzung des OGAW-Portfolios, zu dessen Liquidität und zu dessen Risiko- und Ertragsprofil leistet, vor Tätigung der Anlage Prognosen abgeben und Analysen anstellen. Die Analysen dürfen sich quantitativ wie qualitativ nur auf verlässliche und aktuelle Daten stützen.

Wenn Verwaltungsgesellschaften mit Dritten Vereinbarungen über die Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Risikomanagements schließen, solche Vereinbarungen fortführen oder beenden, müssen sie dabei die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten. Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen leiten die Verwaltungsgesellschaften die notwendigen Schritte ein, um sich zu vergewissern, dass der Dritte über die erforderlichen Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt, um die betreffenden Tätigkeiten zuverlässig, professionell und wirksam auszuführen. Die Verwaltungsgesellschaft legt Methoden für die laufende Bewertung der Leistungen des Dritten fest.

## ABSCHNITT 2

### *Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen*

#### *Artikel 27*

#### **Mitteilungspflichten in Bezug auf die Ausführung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen einem Anteilinhaber, dessen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag sie ausgeführt haben, diese Ausführung schnellstmöglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach Auftragsausführung oder – sofern die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

Unterabsatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn die Bestätigungsmitteilung die gleichen Informationen enthalten würde wie eine Bestätigung, die dem Anteilinhaber bereits von einer anderen Person unverzüglich zugesendet wird bzw. zuzusenden ist.

2. Die Mitteilung nach Absatz (1) enthält, sofern anwendbar, folgende Angaben:

- a) Name der Verwaltungsgesellschaft;
- b) Name oder sonstige Bezeichnung des Anteilinhabers;
- c) Datum und Uhrzeit des Eingangs des Auftrags sowie Zahlungsweise;
- d) Datum der Ausführung;
- e) Name des OGAW;
- f) Art des Auftrags (Zeichnung oder Rücknahme);
- g) Zahl der betroffenen Anteile;
- h) Stückwert, zu dem die Anteile gezeichnet bzw. zurückgenommen wurden;
- i) Referenz-Wertstellungsdatum;
- j) Bruttoauftragswert einschließlich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Abzug der Rücknahmegebühren;
- k) Summe der in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen sowie auf Wunsch des Anlegers Aufschlüsselung nach Einzelposten.

3. Bei regelmäßiger Auftragsausführung für einen Anteilinhaber verfahren die Verwaltungsgesellschaften entweder gemäß Absatz (1) oder übermitteln dem Anteilinhaber mindestens alle sechs Monate die in Absatz (2) aufgeführten, diese Geschäfte betreffenden Informationen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften übermitteln dem Anteilinhaber auf Wunsch Informationen über den Status seines Auftrags.

### ABSCHNITT 3

#### **Bestmögliche Ausführung**

##### *Artikel 28*

#### **Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten OGAW**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen im besten Interesse der von ihnen verwalteten OGAW handeln, wenn sie für diese im Rahmen der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführen.

2. Für die Zwecke von Absatz (1) müssen die Verwaltungsgesellschaften alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie die Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags und alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigen müssen. Die Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a) Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW, wie im Prospekt oder gegebenenfalls im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGAW dargelegt;
- b) Merkmale des Auftrags;
- c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- d) Merkmale der Ausführungsorte, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen wirksame Vorkehrungen für die Einhaltung der in Absatz (2) niedergelegten Verpflichtung treffen und umsetzen. Die Verwaltungsgesellschaften legen insbesondere Grundsätze fest, die ihnen bei OGAW-Aufträgen die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gemäß Absatz (2) gestatten, und setzen diese um.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen zu den Grundsätzen für die Auftragsausführung die vorherige Zustimmung der Investmentgesellschaft einholen. Die Verwaltungsgesellschaft muss den Anteilhabern angemessene Informationen über die gemäß diesem Artikel festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen und Grundsätze für die Auftragsausführung regelmäßig überwachen, um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben.

Außerdem unterziehen die Verwaltungsgesellschaften ihre Grundsätze für die Auftragsausführung alljährlich einer Überprüfung. Eine Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten OGAW auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

5. Die Verwaltungsgesellschaften müssen nachweisen können, dass sie Aufträge für OGAW gemäß ihren Grundsätzen für die Auftragsausführung ausgeführt haben.

## *Artikel 29*

### **Weiterleitung von OGAW-Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen im besten Interesse der von ihnen verwalteten OGAW handeln, wenn sie bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten OGAW zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleiten.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigen. Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand von Artikel 28 Absatz (2) dieser Verordnung bestimmt.

Für diese Zwecke legen die Verwaltungsgesellschaften Grundsätze fest, die ihnen die Erfüllung der in Unterabsatz 1 niedergelegten Verpflichtung gestatten, und setzen diese um. In diesen Grundsätzen werden für jede Instrumentengattung die Einrichtungen genannt, bei denen Aufträge platziert werden dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft geht nur dann Ausführungsvereinbarungen ein, wenn diese mit den in diesem Artikel niedergelegten Verpflichtungen vereinbar sind. Die Verwaltungsgesellschaften stellen den Anteilhabern angemessene Informationen über die gemäß diesem Absatz festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Wirksamkeit der gemäß Absatz (2) festgelegten Grundsätze regelmäßig überwachen, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die in diesen Grundsätzen genannten Einrichtungen, und bei Bedarf etwaige Mängel beheben.

Außerdem unterziehen die Verwaltungsgesellschaften ihre Grundsätze alljährlich einer Überprüfung. Eine solche Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten OGAW auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen nachweisen können, dass sie Aufträge für OGAW gemäß den nach Absatz (2) festgelegten Grundsätzen platziert haben.

## *ABSCHNITT 4*

### ***Bearbeitung von Aufträgen***

## *Artikel 30*

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Verfahren und Vorkehrungen festlegen und umsetzen, die für die umgehende, redliche und zügige Ausführung der für OGAW getätigten Portfoliogeschäfte sorgen.

Die von den Verwaltungsgesellschaften umgesetzten Verfahren und Vorkehrungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie gewährleisten, dass für OGAW ausgeführte Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden;
- b) ansonsten vergleichbare OGAW-Aufträge müssen der Reihe nach umgehend ausgeführt werden, es sei denn, die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen des OGAW verlangen etwas anderes.

Finanzinstrumente oder Gelder, die zur Abwicklung der ausgeführten Aufträge eingegangen sind, werden umgehend und korrekt auf dem Konto des betreffenden OGAW verbucht.

2. Eine Verwaltungsgesellschaft darf Informationen im Zusammenhang mit laufenden OGAW-Aufträgen nicht missbrauchen und trifft alle angemessenen Maßnahmen, um den Missbrauch derartiger Informationen durch ihre relevanten Personen zu verhindern.

### *Artikel 31*

#### **Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen**

1. Die Verwaltungsgesellschaften dürfen einen OGAW-Auftrag mit dem Auftrag eines anderen OGAW oder sonstigen Kunden oder mit einem Auftrag für eigene Rechnung nur dann gemeinsam ausführen, wenn:

- a) unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen OGAW oder Kunden insgesamt von Nachteil ist;
- b) Grundsätze für die Auftragszuweisung festgelegt und umgesetzt wurden, die eine korrekte Zuweisung zusammengelegter Aufträge präzise genug regeln, auch im Hinblick darauf, wie Auftragsvolumen und -preis die Zuweisungen bestimmen und wie bei Teilausführungen zu verfahren ist.

2. In Fällen, in denen eine Verwaltungsgesellschaft einen OGAW-Auftrag mit einem oder mehreren anderen OGAW- oder Kundenaufträgen zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, muss sie die zugehörigen Geschäfte gemäß ihren Grundsätzen für die Auftragszuweisung zuweisen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften, die Geschäfte für eigene Rechnung mit einem oder mehreren Aufträgen von OGAW oder sonstigen Kunden zusammengelegt haben, dürfen bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte nicht in einer für den OGAW oder sonstigen Kunden nachteiligen Weise verfahren.

4. Eine Verwaltungsgesellschaft, die einen OGAW- oder sonstigen Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, muss bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte dem OGAW oder sonstigen Kunden gegenüber ihren Eigengeschäften Vorrang einräumen.

Kann die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW oder ihrem sonstigen Kunden jedoch schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu derart günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, kann sie das Geschäft für eigene

Rechnung in Einklang mit ihren gemäß Absatz (1), Buchstabe b) festgelegten Grundsätzen anteilmäßig zuweisen.

## *ABSCHNITT 5*

### *Vorteile*

#### *Artikel 32*

#### **Schutz der Interessen des OGAW**

1. Die Verwaltungsgesellschaften gelten nicht als redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des OGAW handelnd, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung des OGAW eine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewähren oder annehmen, es sei denn,

- a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde dem OGAW oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom OGAW oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;
- b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem OGAW vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;
  - ii) die Zahlung der Gebühr oder der Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des OGAW zu handeln;
- c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschließlich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des OGAW redlich, gerecht und professionell zu handeln.

2. Die Verwaltungsgesellschaften können für die Zwecke von Absatz (1), Buchstabe b) i), die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaften verpflichten, auf Wunsch des Anteilnehmers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommen.

## KAPITEL V

### **EINZELHEITEN DER STANDARDVEREINBARUNG ZWISCHEN VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

#### *Artikel 33*

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Kapitel legt die Modalitäten der Vereinbarung fest, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle gemäß den Artikeln 18 Absatz (3) und 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen abschließen müssen.

#### *Artikel 34*

#### **Bestimmungen zu den von den Vereinbarungsparteien einzuhaltenden Verfahren**

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, die in diesem Kapitel nachstehend als „Vereinbarungsparteien“ bezeichnet werden, müssen in die nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehene schriftliche Vereinbarung zumindest die folgenden Einzelheiten zu den Dienstleistungen und Verfahren aufnehmen, die von den Vereinbarungsparteien zu erbringen bzw. einzuhalten sind:

- a) Beschreibung der Verfahren, die unter anderem bei der Verwahrung für die einzelnen Arten von Vermögenswerten des OGAW, die der Verwahrstelle anvertraut werden, festzulegen sind;
- b) Beschreibung der Verfahren, die einzuhalten sind, wenn die Verwaltungsgesellschaft das Verwaltungsreglement oder den Prospekt des OGAW ändern will, wobei auch festzulegen ist, wann die Verwahrstelle informiert werden muss oder die Änderung die vorherige Zustimmung der Verwahrstelle erfordert;
- c) Beschreibung der Mittel und Verfahren, mit denen die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Informationen übermittelt, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, einschließlich einer Beschreibung der Mittel und Verfahren für die Ausübung etwaiger mit Finanzinstrumenten verbundener Rechte sowie der Mittel und Verfahren, die angewandt werden, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGAW Zugang zu zeitnahen und genauen Informationen über die Konten des OGAW haben;
- d) Beschreibung der Mittel und Verfahren, mit denen die Verwahrstelle Zugang zu allen einschlägigen Informationen erhält, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;
- e) Beschreibung der Verfahren, mit denen die Verwahrstelle die Möglichkeit hat, Nachforschungen zum Wohlverhalten der Verwaltungsgesellschaft anzustellen und die Qualität der übermittelten Informationen zu bewerten, unter anderem durch Besuche vor Ort;

- f) Beschreibung der Verfahren, mit denen die Verwaltungsgesellschaft die Leistung der Verwahrstelle in Bezug auf deren vertragliche Verpflichtungen überprüfen kann.

### *Artikel 35*

#### **Bestimmungen zum Informationsaustausch und den Pflichten in Bezug auf Geheimhaltung und Geldwäsche**

1. Die Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung, müssen in diese zumindest folgende Bestimmungen zum Informationsaustausch und zu den Pflichten in Bezug auf Geheimhaltung und Geldwäsche aufnehmen:

- a) Auflistung aller Informationen, die in Bezug auf Zeichnung, Auszahlung, Ausgabe, Annullierung und Rücknahme von Anteilen des OGAW zwischen dem OGAW, seiner Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ausgetauscht werden müssen;
- b) für die Vereinbarungsparteien geltende Geheimhaltungspflichten;
- c) Informationen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinbarungsparteien hinsichtlich der Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sofern anwendbar.

2. Die in Absatz (1), Buchstabe b) genannten Pflichten werden so formuliert, dass weder die CSSF noch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft daran gehindert werden, sich Zugang zu einschlägigen Dokumenten und Informationen zu verschaffen.

### *Artikel 36*

#### **Bestimmungen zur Beauftragung von Dritten**

Beabsichtigen die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft, Dritte mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben zu beauftragen, müssen die beiden Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung in diese zumindest folgende Einzelheiten aufnehmen:

- a) eine Verpflichtung beider Vereinbarungsparteien, regelmäßig Einzelheiten zu etwaigen Dritten zu übermitteln, die die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben beauftragt haben;
- b) eine Verpflichtung, dass auf Antrag einer Partei die jeweils andere Informationen darüber erteilt, nach welchen Kriterien der Dritte ausgewählt wurde und welche Schritte unternommen wurden, um dessen Tätigkeit zu überwachen;
- c) eine Erklärung, wonach die in Artikel 19 und Artikel 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehene

Haftung der Verwahrstelle davon unberührt bleibt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

#### *Artikel 37*

### **Bestimmungen zu etwaigen Änderungen und zur Beendigung der Vereinbarung**

Die Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung, müssen in diese zumindest folgende Einzelheiten zu Änderungen und zur Beendigung der Vereinbarung aufnehmen:

- a) Laufzeit der Vereinbarung;
- b) Voraussetzungen, unter denen die Vereinbarung geändert oder beendet werden kann;
- c) Voraussetzungen, die notwendig sind, um den Wechsel zu einer anderen Verwahrstelle zu erleichtern, und Verfahren, nach dem die Verwahrstelle der anderen Verwahrstelle in einem solchen Fall sämtliche einschlägigen Informationen übermittelt.

#### *Artikel 38*

### **Anwendbares Recht**

Die Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung müssen festlegen, dass die Vereinbarung dem Luxemburger Recht unterliegt.

#### *Artikel 39*

### **Elektronische Informationsübermittlung**

Einigen sich die Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung darauf, die zwischen ihnen ausgetauschten Informationen ganz oder teilweise elektronisch zu übermitteln, muss die Vereinbarung auch Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass die entsprechenden Informationen aufgezeichnet werden.

#### *Artikel 40*

### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

Die nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehene Vereinbarung kann auf mehr als einen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW Anwendung finden. In diesem Fall werden in der Vereinbarung die relevanten OGAW aufgeführt.

## *Artikel 41*

### **Leistungsvereinbarung**

Die Vereinbarungsparteien können die Einzelheiten der in Artikel 34 Buchstaben c) und d) dieser Verordnung genannten Mittel und Verfahren entweder in der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung regeln.

## KAPITEL VI

### **RISIKOMANAGEMENT**

## *Artikel 42*

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Kapitel legt die Maßnahmen fest, die eine Verwaltungsgesellschaft nach Luxemburger Recht im Bereich der Risikomanagement-Grundsätze und Risikomessung treffen muss, um die in Artikel 42 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

## *ABSCHNITT 1*

### ***Risikomanagement-Grundsätze und Risikomessung***

## *Artikel 43*

### **Risikomanagement-Grundsätze**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, in denen die Risiken genannt werden, denen die von ihnen verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten.

Die Risikomanagement-Grundsätze müssen die Verfahren umfassen, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft bei jedem von ihr verwalteten OGAW dessen Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, bewerten kann, die für die einzelnen von ihr verwalteten OGAW wesentlich sein könnten.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen in den Risikomanagement-Grundsätzen zumindest folgende Punkte behandeln:

- a) Methoden, Mittel und Vorkehrungen, die ihnen die Erfüllung der in den Artikeln 45 und 46 dieser Verordnung festgelegten Pflichten ermöglichen;
- b) Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Risikomanagement.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass in den in Absatz (1) vorgesehenen Risikomanagement-Grundsätzen Modalitäten, Inhalt und Häufigkeit der in Artikel 13 dieser Verordnung vorgesehenen Berichterstattung der Risikomanagement-Funktion an den

Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls an die Aufsichtsfunktion festgelegt werden.

3. Für die Zwecke der Absätze (1) und (2) müssen die Verwaltungsgesellschaften der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihnen verwalteten OGAW Rechnung tragen.

#### *Artikel 44*

### **Bewertung, Überwachung und Überprüfung der Risikomanagement-Grundsätze**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Folgendes bewerten, überwachen und periodisch überprüfen:

- a) Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in den Artikeln 45 und 46 dieser Verordnung vorgesehenen Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren;
- b) Einhaltung der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in den Artikeln 45 und 46 dieser Verordnung vorgesehenen Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren durch die Verwaltungsgesellschaft;
- c) Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Behebung etwaiger Schwächen in der Leistungsfähigkeit des Risikomanagement-Verfahrens.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die CSSF über alle wesentlichen Änderungen des Risikomanagement-Verfahrens unterrichten.

#### *ABSCHNITT 2*

### ***Risikomanagement-Verfahren, Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration***

#### *Artikel 45*

### **Messung und Management von Risiken**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene und wirksame Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren einführen, um

- a) die Risiken, denen die von ihnen verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten, jederzeit messen und verwalten zu können;
- b) die Einhaltung der Obergrenzen für das Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46 und 48 dieser Verordnung sicherzustellen.

Diese Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und der von ihnen verwalteten OGAW sowie dem OGAW-Risikoprofil anzupassen.

2. Für die Zwecke von Absatz (1) müssen die Verwaltungsgesellschaften für jeden von ihnen verwalteten OGAW folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Einführung der notwendigen Risikomanagement-Vorkehrungen, -Prozesse und -Verfahren, um sicherzustellen, dass die Risiken übernommener Positionen und

deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil auf der Grundlage solider und verlässlicher Daten genau gemessen und dass die Risikomanagement-Vorkehrungen, -Prozesse und -Verfahren adäquat dokumentiert werden;

- b) gegebenenfalls Durchführung periodischer Rückvergleiche (*Backtesting*) zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der Risikomessvorkehrungen, zu denen modellbasierte Prognosen und Schätzungen gehören;
- c) gegebenenfalls Durchführung periodischer Stresstests und Szenarioanalysen zur Erfassung der Risiken aus potentiellen Veränderungen der Marktbedingungen, die sich nachteilig auf den OGAW auswirken könnten;
- d) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines dokumentierten Systems interner Beschränkungen für die Maßnahmen, mit denen die einschlägigen Risiken für jeden OGAW verwaltet und kontrolliert werden, wobei allen in Artikel 43 dieser Verordnung genannten Risiken, die für den OGAW wesentlich sein könnten, Rechnung getragen und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des OGAW sichergestellt werden muss;
- e) Gewährleistung, dass der jeweilige Risikostand bei jedem OGAW mit dem unter Buchstabe d) dargelegten Risikobeschränkungs-System in Einklang steht;
- f) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener Verfahren, die im Fall von tatsächlichen oder zu erwartenden Verstößen gegen das Risikobeschränkungs-System des OGAW zu zeitnahen Abhilfemaßnahmen im besten Interesse der Anteilinhaber führen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen ein angemessenes Risikomanagement-Verfahren für Liquiditätsrisiken anwenden, um zu gewährleisten, dass jeder von ihnen verwaltete OGAW jederzeit zur Erfüllung von Artikel 11 Absatz (2) oder Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen imstande ist.

Gegebenenfalls muss die Verwaltungsgesellschaften Stresstests durchführen, die die Bewertung des Liquiditätsrisikos des OGAW unter außergewöhnlichen Umständen ermöglichen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass das Liquiditätsprofil der OGAW-Anlagen bei jedem von ihnen verwalteten OGAW den im Verwaltungsreglement des Fonds, den Gründungsunterlagen oder dem Prospekt niedergelegten Rücknahmegrundsätzen entspricht.

#### *Artikel 46*

#### **Berechnung des Gesamtrisikos**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen das Gesamtrisiko eines verwalteten OGAW im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen als eine der folgenden beiden Größen berechnen:

- a) zusätzliches Risiko und zusätzliche Leverage, die der verwaltete OGAW durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) Unterabsatz 4 des Gesetzes vom 17.

Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erzeugt und die den Gesamtbetrag des OGAW-Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen;

b) Marktrisiko des OGAW-Portfolios.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen das OGAW-Gesamtrisiko mindestens einmal täglich berechnen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften können das Gesamtrisiko je nach Zweckdienlichkeit nach dem Commitment-Ansatz, dem Value-at-Risk-Modell (VAR) oder einem fortgeschrittenen Messansatz ermitteln. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der „VAR“ den bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum maximal zu erwartenden Verlust.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass die zur Messung des Gesamtrisikos gewählte Methode der vom OGAW verfolgten Anlagestrategie sowie der Art und Komplexität der genutzten derivativen Finanzinstrumente und dem Anteil derivativer Finanzinstrumente im OGAW-Portfolio angemessen ist.

4. Nutzt ein OGAW gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Techniken und Instrumente einschließlich Rückkaufsvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäfte, um seine Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, müssen die Verwaltungsgesellschaften die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

#### *Artikel 47*

#### **Commitment-Ansatz**

1. Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, müssen die Verwaltungsgesellschaften diesen Ansatz auf sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) Unterabsatz 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen anwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie im Zuge der allgemeinen Anlagepolitik des OGAW, zum Zwecke der Risikominderung oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne von Artikel 42 Absatz (2) dieses Gesetzes genutzt werden.

2. Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, müssen die Verwaltungsgesellschaften jede Position in derivativen Finanzinstrumenten in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).

Die Verwaltungsgesellschaften können andere Berechnungsmethoden anwenden, wenn diese dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.

3. Die Verwaltungsgesellschaften können bei der Berechnung des Gesamtrisikos Netting- und Hedging-Vereinbarungen berücksichtigen, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

4. Erzeugt die Nutzung derivativer Finanzinstrumente für den OGAW kein zusätzliches Risiko, braucht die zugrunde liegende Risikoposition nicht in die Commitment-Berechnung einbezogen zu werden.

5. Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes brauchen vorübergehende Kreditvereinbarungen, die gemäß Artikel 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für den OGAW abgeschlossen werden, bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt zu werden.

#### *Artikel 48*

### **Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass für das Kontrahentenrisiko aus nicht börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten („OTC-Derivaten“) die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Obergrenzen gelten.

2. Für die Berechnung des Kontrahentenrisikos eines OGAW in Einklang mit den in Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Obergrenzen legen die Verwaltungsgesellschaften den positiven Neubewertungswert (Mark-to-Market-Wert) des OTC-Derivatkontrakts mit der betreffenden Gegenpartei zugrunde.

Die Verwaltungsgesellschaften können die Derivatpositionen eines OGAW mit ein und derselben Gegenpartei miteinander verrechnen (Netting), wenn die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit hat, Nettingvereinbarungen mit der betreffenden Gegenpartei für den OGAW rechtlich durchzusetzen. Das Netting ist nur bei den OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei, nicht bei anderen Positionen des OGAW gegenüber dieser Gegenpartei zulässig.

3. Die Verwaltungsgesellschaften können das Kontrahentenrisiko eines OGAW aus einem OTC-Derivat durch die Entgegennahme von Sicherheiten mindern. Die entgegengenommene Sicherheit muss ausreichend liquide sein, damit sie rasch zu einem Preis veräußert werden kann, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Sicherheiten bei der Berechnung des Ausfallrisikos im Sinne von Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigen, wenn die Verwaltungsgesellschaft einer OTC-Gegenpartei für den OGAW eine Sicherheit stellt. Die gestellte Sicherheit darf nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit hat, Nettingvereinbarungen mit der betreffenden Gegenpartei für den OGAW rechtlich durchzusetzen.

5. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für die Emittentenkonzentration vorgesehenen Obergrenzen auf Basis des zugrunde liegenden Risikos berechnen, das nach dem Commitment-Ansatz durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente entsteht.

6. Im Hinblick auf das Risiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten im Sinne von Artikel 43 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen müssen die Verwaltungsgesellschaften etwaige Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten in die Berechnung einbeziehen.

### ABSCHNITT 3

#### *Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivate*

##### *Artikel 49*

#### **Verfahren für die Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten**

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sich vergewissern, dass den Risiken von OGAW aus OTC-Derivaten ein nach billigem Ermessen bestimmter Zeitwert<sup>1</sup> zugewiesen wird, der sich nicht nur auf die Marktnotierungen der Gegenpartei der OTC-Geschäfte stützt und die in Artikel 8 Absatz (4) der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG niedergelegten Kriterien erfüllt.

2. Für die Zwecke von Absatz (1) werden von den Verwaltungsgesellschaften Vorkehrungen und Verfahren festgelegt, umgesetzt und aufrechterhalten, die eine geeignete, transparente und korrekte Bewertung der OGAW-Risiken aus OTC-Derivaten sicherstellen.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass der nach billigem Ermessen bestimmte Zeitwert von OTC-Derivaten angemessen, präzise und unabhängig bewertet wird.

Die Bewertungsvorkehrungen und -verfahren sind der Art und Komplexität der betreffenden OTC-Derivate in angemessener Weise anzupassen.

Schließen die Vorkehrungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten die Durchführung bestimmter Aufgaben durch Dritte ein, müssen die Verwaltungsgesellschaften die in Artikel 6 Absatz (2) und in Artikel 26 Absatz (4) Unterabsatz 2 dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen erfüllen.

3. Für die Zwecke der Absätze (1) und (2) werden der Risikomanagement-Funktion spezielle Pflichten und Zuständigkeiten übertragen.

4. Die in Absatz (2) genannten Bewertungsvorkehrungen und -verfahren müssen adäquat dokumentiert werden.

### ABSCHNITT 4

#### *Übermittlung von Informationen zu Derivaten*

##### *Artikel 50*

#### **Berichte über Derivate**

Die Verwaltungsgesellschaften müssen der CSSF mindestens einmal jährlich Berichte mit Informationen übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten OGAW genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

---

<sup>1</sup> auf Französisch „juste valeur“; auf Englisch „fair value“

*Artikel 51*

**Veröffentlichung**

Diese Verordnung wird im Mémorial sowie auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht. Die Verordnung wird für OGAW, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterworfen sind, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam.

Luxemburg, den 20. Dezember 2010

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON  
Directeur

Andrée BILLON  
Directeur

Simone DELCOURT  
Directeur

Jean GUILL  
Directeur Général